

# Antrag auf Petplan

## Angaben zum Versicherungsnehmer

Herr     Frau    Akad. Grad: \_\_\_\_\_    Staatsbürgerschaft: \_\_\_\_\_  
 Vorname: \_\_\_\_\_    Familienname: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_    Beruf: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_    PLZ: \_\_\_\_\_    Ort: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_    Telefon: \_\_\_\_\_    Mobiltel.: \_\_\_\_\_  
 Einzugsermächtigung:     ja     nein    Zahlweise:     monatlich     vierteljährlich     halbjährlich     jährlich

## Angaben zum versicherten Tier

Hund     Katze    Rasse / Mischling aus: \_\_\_\_\_  
 männl.     weibl.     kastriert    Geburtsdatum: \_\_\_\_\_    Farbe: \_\_\_\_\_  
 besondere Kennzeichen / Chip / Tätowierung: \_\_\_\_\_  
 Name ( wie in der Kartei und auf Rechnungen): \_\_\_\_\_  
**Versicherungsvariante:**     Unfallschutz     Unfallschutz/Krankenschutz  
 Hund 4800     Hund 3800     Hund 2800     Katze 1800    Gesamtprämie  
 Haftpflicht VS € 750.000,-     Haftpflicht VS € 1.000.000,-     Strafrechtsschutz     Petplan-Plus    \_\_\_\_\_  
 Gab oder gibt es Mängel oder Krankheiten des zu versichernden Tieres?     nein     ja, welche? \_\_\_\_\_  
 Gab oder gibt es Schäden durch das zu versichernde Tier?     nein     ja, welche? \_\_\_\_\_  
 Gab oder gibt es andere Versicherungen für das zu versichernde Tier?     nein     ja - Art / Versicherung \_\_\_\_\_

### Wichtige Hinweise für den Antrag Petplan

- Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung, nicht jedoch vor dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Zeitpunkt bzw. Tag der Ausfertigung (Versicherungsbeginn) und nicht vor Ablauf der Wartezeit gemäß den für diesen Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Petplan Tierversicherung (PTV 2009) in der letzten Fassung und Österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen.
- Ich bestätige, dass keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden und in diesem Formular alles, was beantragt, auch schriftlich festgehalten wurde. Ich nehme zur Kenntnis, dass über den Antrag hinausgehende Deckungs- und sonstige Zusagen des Vermittlers rechtsunwirksam sind.
- Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.
- Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass die gesamte Korrespondenz rechtsverbindlich mit dem Antragsteller oder über die Inkassoadresse bzw. die Zustelladresse geführt wird.
- Der Antragsteller ist an diesen Antrag sechs Wochen gebunden.
- Der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen dieser Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, alle unerlässlichen Auskünfte von Tierärzten sowie sonstigen vom Antragsteller in Anspruch genommenen Einrichtungen der Krankenversicherung und Gesundheitsvorsorge einholen darf. Der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass der Versicherer zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen bei Tierärzten und sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung alle unerlässlichen Erkundigungen einzieht; er entbindet die Befragten im Voraus für jeden Fall von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht;
- Das Zentrale Informationssystem (ZIS) des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7, ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, Versicherungsmissbrauch und Versicherungsbetrug (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000). Der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten vom Versicherer an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Antragsteller gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) im Einzelfall widerrufen werden.
- Gebühren:** Bestimmte Leistungen sind von Ihrer Prämie nicht umfasst. Für diese durch Sie veranlassten Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die betroffenen Leistungen und die Höhe der Gebühren können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage [www.allianz.at](http://www.allianz.at) bzw. den Vertragsunterlagen entnehmen. Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index verändert hat. Den für Sie maßgeblichen Ausgangswert können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.
- Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):** Sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgibt und
  - keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,
  - die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder
  - die in den § 252, § 253 und § 255 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsagenten erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat,
 kann der Versicherungsnehmer binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten.  
 Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Frist zu diesem Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind, er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist und die vorhin genannten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

11. **Rücktrittsrecht gemäß § 5c VersVG** (gilt nur für Verbraucher): Sofern der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, kann er vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten.  
Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem dem Versicherungsnehmer
- die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung,
  - die zu ermittelnden Informationen über den Versicherer und den Versicherungsvertrag (gemäß § 252, § 253 und § 255 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016) sowie die Informationen über den Versicherungsvermittler, sein Verhältnis zum Versicherer und die Dokumentation über die erfolgte Beratung (gemäß §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g in Verbindung mit 137h Gewerbeordnung) und
  - eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind.
- Dieses Rücktrittsrecht steht dem Versicherungsnehmer nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Versicherungsurkunde und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
12. **Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz** (gilt nur für Verbraucher): Sofern der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist und sofern er seine Vertragserklärung nicht in den vom Versicherer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben hat, kann dieser bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach innerhalb von 14 Tagen von seiner Vertragserklärung oder vom Vertrag zurücktreten.  
Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Ausfolgung der Versicherungsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages (sofern dies ein späterer Zeitpunkt ist). Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Wird vom Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn der Versicherungsnehmer selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Abschluss oder Änderung des Vertrages angebahnt hat oder die Vertragserklärung in einem vom Versicherer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Raum abgegeben hat oder der Vertrag ausschließlich auf schriftlichem Wege zustande kommt. Die Rücktrittsfrist endet spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.
13. **Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz** (gilt nur für Verbraucher): Wenn für die Einwilligung des Versicherungsnehmers maßgebliche Umstände, deren Eintritt der Versicherer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, kann der Versicherungsnehmer, sofern er Verbraucher ist, binnen einer Woche vom Antrag oder Vertrag zurücktreten. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Maßgebliche Umstände sind insbesondere die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit. Die Rücktrittsfrist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind und dieser eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten oder wenn der Abschluss dieses Rücktrittsrechts mit dem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Versicherer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner. Übersteigt die Vertragsdauer des Versicherungsvertrages ein Jahr, erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.
14. **Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz** (gilt nur für Verbraucher): Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist und der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-Mail, Direct-Mail, Telefon) abgeschlossen wurde, kann er innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Hat der Versicherer (vorläufige) Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.  
Macht der Verbraucher von seinem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, kommt der Vertrag zustande bzw. bleibt der Vertrag aufrecht.
15. Der Antragsteller stimmt zu, dass der Versicherer mit dem Kreditschutzverband von 1870 oder sonstigen gewerberechtlich befugten Kreditauskunfteien jene Daten (Personalien, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung) austauscht, die im Zusammenhang mit der Beantragung, Aufnahme und Abwicklung dieses Versicherungsvertrages stehen. Zweck der Übermittlung ist die Überprüfung der Bonität, bzw. Versicherbarkeit des Antragstellers und die Verwendung, Zusammenführung und Weitergabe der vorstehend angeführten Daten durch den Kreditschutzverband/die Kreditauskunftei an andere Organisationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit. Auf das Widerrufsrecht des Antragstellers gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG 2000 wird hingewiesen.
16. Eine Wertanpassung gilt für den beantragten Vertrag als vereinbart. Dies bedeutet, dass sich die Prämie jährlich bei der Hauptfälligkeit entsprechend den Schwankungen des Verbraucherpreisindex 1986 verändert.
17. Der Antragsteller stimmt zu, dass seine Personenidentifikationsdaten (wie z.B. Name, Adresse) und Vertragsdaten (Produkt, Leistungsumfang, Laufzeit) – keinesfalls jedoch sensible Daten – von der Allianz Elementar Versicherungs-AG, Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG, der Top Versicherungsservice GmbH, der AGA International S.A. oder der Allianz Investmentbank AG einerseits zur Beratung und Betreuung (z.B. Vertragsanpassungen) sowie zwecks Zusendung von Marketingaktionen (z.B. Bonusgarantien, Tankgutscheine) und Produktvorschlägen (entweder per Post, Fax, E-Mail oder telefonisch) verwendet werden dürfen. Keinesfalls werden diese Daten an andere Unternehmen weitergegeben oder weiterverkauft. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- ja  nein
18. **Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen:**  
**Schriftform:** ogende Erklärungen und Informationen zwischen dem Versicherer und allen Antragstellern bzw. zu versichernden Personen oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam:
- Kündigungen
  - Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen
  - Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses
  - Anträge auf Änderung des Versicherungsvertrages
  - Anzeige der Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt der Versicherungsleistungen (z. B. Bezugsrechtsänderungen) sowie Abtretungen und Verpfändungen der Versicherungsleistungen
- Schriftform bedeutet, dass dem Empfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.  
**Geschriebene Form:** Für alle anderen Erklärungen und Informationen der Antragsteller bzw. der zu versichernden Personen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail) entsprochen. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen der Antragsteller, der zu versichernden Personen oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.  
Rücktrittserklärungen nach §§ 3, 3a KSchG sowie § 165a VersVG (für Lebensversicherungen) sind an keine bestimmte Form gebunden. Rücktrittserklärungen nach § 8 FernFinG können schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt werden.  
Gesetzliche Schriftformgebote bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.  
Dieser Vereinbarung stimme ich ausdrücklich zu.  ja  nein (Wenn Sie diesem Punkt nicht zustimmen, kommt kein Vertrag zustande!)
19. **Vereinbarung der elektronischen Kommunikation:** Alle Versicherungsbedingungen, Versicherungsurkunden nach Maßgabe des § 3 Abs 1 VersVG sowie Erklärungen und sonstige Informationen im Zusammenhang mit von mir abgeschlossenen oder künftig abzuschließenden Verträgen können rechtswirksam elektronisch an die von mir bekanntgegebene E-Mailadresse übermittelt werden. Wenn Inhalte im Kundenportal (passwortgeschützter Log-in Bereich) der Allianz Elementar Versicherungs-AG oder der Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG in die elektronische Kommunikation miteinbezogen werden, erhalte ich ein E-Mail mit integriertem Link.  
Erklärungen und Informationen, die an den Versicherer gerichtet werden, sind an die auf der Homepage www.allianz.at in den Kontaktdaten angeführte E-Mail-Adresse zu übermitteln. Ich verfüge über einen regelmäßigen Zugang zum Internet. Meine E-Mail Adresse ist die von mir für das Kundenportal definierte E-Mail Adresse.  
Sowohl ich als auch der Versicherer verpflichten sich, Änderungen in Bezug auf den Internetzugang sowie die E-Mail-Adresse bekannt zu geben.  
Auch bei vereinbarter elektronischer Kommunikation habe ich das Recht, jederzeit – jedoch jeweils nur einmalig kostenfrei – elektronisch erhaltene Informationen auf Papier oder in einer anderen vom Versicherer allgemein zur Auswahl gestellten Art ausgefolgt zu erhalten.  
Von der Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation sind Erklärungen, Urkunden und Informationen ausgenommen, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer vertraglichen Vereinbarung, wie etwa der Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen, der Schriftform (mit Unterschrift) bedürfen.  
Die Vereinbarung über die elektronische Kommunikation kann von mir oder dem Versicherer jederzeit widerrufen werden.  
Ich stimme dieser Vereinbarung zu:  ja  nein
20. Bei etwaigen Beschwerden können Sie sich per Mail an [feedback@allianz.at](mailto:feedback@allianz.at) und per Telefon an +43 5 9009-0 wenden. Darüber hinaus können etwaige Beschwerden an die Informations- und Beschwerdestelle des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO, [www.vvo.at](http://www.vvo.at)), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, per Mail an [info@vvo.at](mailto:info@vvo.at) und per Telefon an +43 1 711 56 gerichtet werden.

Vermittler und Antragsteller bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass dem Antragsteller eine Zweitschrift des Antrages inklusive der Bestimmungen über die Versicherungsleistungen übergeben wurde.

Ort, Datum	Antragsteller (Versicherungsnehmer)	Vermittler

## Einzugsermächtigung – SEPA Lastschriftmandat

**Zahlungsempfänger:** Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hietzinger Kai 101–105, 1130 Wien  
**Creditor-ID:** AT25AEV0000004433

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft auf mein/unser Konto einzogegen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eine Lastschrift muss dem Zahlungspflichtigen angekündigt werden (Pre-Notification). Ich stimme zu, dass die 14-tägige Frist für die Vorabinformation (Pre-Notification) auf 5 Tage vor Belastung des Kontos verkürzt wird.

Kontoinhaber Name/Firma: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en des/der Kontozeichnungsberechtigten